

OLG Koblenz

§ 130 StVollzG

(Unterbringung von Sicherungsverwahrten – Größe des Haftraums)

Weder das Abstandsgebot noch die Einhaltung der Menschenwürde verlangen die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten in einem Haftraum mit mindestens 20 Qm.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 6. Juli 2012 – 1 W 266/12

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den ihm Prozesskostenhilfe nicht gewährenden Beschluss des Landgerichts hat in der Sache keinen Erfolg. Eine den geltend gemachten Schadenersatzanspruch auslösende Amtspflichtverletzung durch einen (schwerwiegenden) Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht hat der Antragsteller nicht in ausreichendem Maße dargetan. Er beruft sich im Wesentlichen darauf, dass er sich seit 2004 in Sicherungsverwahrung befinde, in einer 7 m² großen Zelle untergebracht sei (Einzelbelegung) und die sanitären Einrichtungen (insbesondere Toilette) nicht abgetrennt seien. Er sieht hierin eine Amtspflichtverletzung (durch menschenunwürdige Unterbringung) und fordert von dem beklagten Land die Zahlung eines Schadenersatzbetrages in Höhe von 51.362,50 € zuzüglich Zinsen.

Das Landgericht hat mit eingehender Begründung zu den Voraussetzungen der einen Schadenersatzanspruch auslösenden Verletzung der Menschenwürde innerhalb staatlicher Unterbringungen (Strafhaft, Sicherungsverwahrung usw.) Stellung genommen und insbesondere sich auch mit dem vom Antrag-

steller als nicht eingehalten gerügten „Abstandsgebot“ auseinandergesetzt. Das Landgericht hat mit überzeugender Begründung eine Verletzung der Menschenwürde des Antragstellers und damit den geltend gemachten Entschädigungsanspruch abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat insoweit auf diese Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss vom 17. April 2012.

Ergänzend ist lediglich noch darauf hinzuweisen, dass sicherlich nicht jede Unterbringung eines Sicherungsverwahrten einem Raum, der nicht 15 m² Grundfläche erreicht, an sich schon gegen die Menschenwürde verstößt, insoweit den geltend gemachten Ersatzanspruch begründen könnte. Soweit - wie vom Antragsteller in der Beschwerdebegründung vorgetragen - andere Oberlandesgerichte Verwahrräume von 20 m² zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank für geboten erachten, folgt der Senat dem unter dem Gesichtspunkte „Verletzung der Menschenwürde“ nicht. Bei einem behaupteten Verstoß gegen die Menschenwürde ist auch nicht isoliert auf die Verwahrraumgröße abzustellen. Vielmehr sind Umschlussmöglichkeit, Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten und sonstige Aktivitäten in eine Gesamtbewertung einzustellen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Vorbringen des Antragstellers nicht ausreichend zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs. Ergänzend ist lediglich noch darauf hinzuweisen, dass nach der eingehend begründeten Stellungnahme der Antragsgegnerin der Unterbringungsraum des Antragstellers eine Größe von 8,10 m² hat, dieser über ein Fenster der Größe 1 m x 1,40 m, das von dem Antragsteller jederzeit geöffnet werden kann, verfügt. und dass der Antragsteller über im Verhältnis zu Strafgefangenen weitergehende Bewegungsmöglichkeiten, Freizeitmöglichkeiten, Einkaufs- und Kontaktmöglichkeiten verfügt. Insoweit besteht wohl bereits ein „Abstand“ zwi-

schen der Unterbringung des Antragstellers und der von Strafgefangenen. Der gesetzlichen Forderung dürfte damit entsprochen sein.

Unter Berücksichtigung all dieser Gegebenheiten, vor allem auch des eigenen Vortrags des Antragstellers, liegt für den Senat keine menschenunwürdige Unterbringung des Antragstellers vor und der geltend gemachte Ersatzanspruch steht ihm nicht zu. Demnach ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos und Prozesskostenhilfe ist ihm gemäß § 114 ZPO hierfür nicht zu bewilligen: Seine Beschwerde gegen den insoweit ablehnenden Beschluss des Landgerichts ist daher kostenpflichtig zurückzuweisen.